

Anpassung
des Rahmenvertrages der AOK PLUS
zur pauschalen Kostenabgeltung
von aufsaugenden Inkontinenzhilfen
für den Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen
nach § 71 Abs. 2 SGB XI

Der Koalitionsausschuss der Bundesrepublik Deutschland hat am 3. Juni 2020 in Folge der Corona-Krise unter anderem ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Eine Maßnahme zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland ist die vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befristete Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %. In diesem Zeitraum gelten vorübergehend angepasste Vertragspreise.

Maßgebend für die Anwendung des neuen 16%igen bzw. 5%igen Mehrwertsteuersatzes ist das Datum der Lieferung des Hilfsmittels durch den Leistungserbringer.

Damit gilt der Absatz 1 des § 6 Vergütung bis zum Ende der Mehrwertsteuersenkung in der folgenden Fassung:

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen nach der **Anlage 1** erfolgt für jeden anspruchsberechtigten Versicherten der AOK PLUS in Form einer monatlichen Pauschale
- in Höhe von 29,24 EUR (inkl. MwSt.).